

»Mit den Webinaren der W.A.F. bin ich maximal flexibel. Ich kann mir mein Wissen von zu Hause aus und in der Firma in kürzester Zeit aneignen.«

Schulungsanspruch für Webinare

Nutzen Sie Ihren gesetzlich verankerten Schulungsanspruch!

Das Betriebsverfassungsgesetz beinhaltet keine zwingenden Vorgaben für die formale oder strukturelle Ausgestaltung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen. Der gesetzlich verankerte Schulungsanspruch in § 37 Abs. 6 Satz 1 BetrVG verlangt lediglich, dass die vermittelten Schulungsinhalte für die Betriebsratsarbeit erforderlich sind. Entsprechend liegt es im Ermessen des Betriebsratsgremiums, der Teilnahme an einem Webinar den Vorzug vor einem vergleichbaren Präsenz-Seminar zu geben.

Ihre Checkliste für eine rechtssichere Webinarbuchung:

Fassen Sie einen ordnungsgemäßen BR-Beschluss

Der Betriebsrat hat auch bezüglich der Webinarteilnahme einen ordnungsgemäßen Entsendebeschluss zu fassen.

Berücksichtigen Sie betriebliche Notwendigkeiten

Der Betriebsrat hat bei der Festlegung der zeitlichen Lage der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Hält der Arbeitgeber betriebliche Notwendigkeiten nicht für ausreichend berücksichtigt, ist er in entsprechender Anwendung des § 38 Abs. 2 S. 4 BetrVG verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Betriebsrats die Einigungsstelle anzurufen. Macht der Arbeitgeber davon keinen Gebrauch, können die BR-Mitglieder trotz etwaiger Bedenken des Arbeitgebers am Webinar teilnehmen, da es keinen Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der Webinarteilnahme gibt.

Prüfen Sie die Erforderlichkeit

Nach ständiger Rechtsprechung sind Grundlagenschulungen erforderlich, ohne dass die Erforderlichkeit der Schulung näher dargelegt werden müsste (vgl. BAG, Beschluss vom 07.06.1989 und 20.12.1995, AP Nr. 67 u. 130 zu § 37 BetrVG).
Im Bereich von Aufbau- und Spezialschulungen muss das ausgewählte Webinar Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Betriebsrats erforderlich sind. Das BAG sieht den Erwerb von Spezialkenntnissen immer dann als erforderlich i. S. v. § 37 Abs. 6 BetrVG an, wenn der Betriebsrat unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Betrieb und des Kenntnisstandes im Betriebsratsgremium das Spezialwissen demnächst benötigt, um bestimmte Aufgaben sachgerecht erledigen zu können (BAG, Beschluss vom 15.05.1986, Az. 6 ABR 64/83).

Achten Sie auf die Verhältnismäßigkeit der Kosten

Sie müssen als Betriebsrat eine Interessenabwägung vornehmen und im Rahmen des Entsendebeschlusses prüfen, ob mit Blick auf die betriebliche Situation die anfallenden Kosten eines Webinarbesuchs nicht unverhältnismäßig erscheinen.

Über diese Punkte brauchen Sie sich keine Gedanken mehr zu machen:
- Die Schulungsgebühren der W.A.F. sind per se nicht unverhältnismäßig, das haben Gerichte bereits mehrfach entschieden.
- Fahrt- und Hotelkosten fallen bei einem Webinar naturgemäß nicht an.
- Eine spezielle Software wird für die Teilnahme an einem W.A.F. Webinar nicht benötigt. Sie brauchen nur einen Internetzugang und einen PC mit Ton.

Informieren Sie Ihren Arbeitgeber rechtzeitig

Der Betriebsrat hat dem Arbeitgeber die Teilnahme und die zeitliche Lage des Webinars rechtzeitig bekannt zu geben. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag finden Sie auf Seite 463.

Beachten Sie: Für die Schulungen von weiteren Interessenvertretungen gelten in Bezug auf den Schulungsanspruch für Webinare die vorstehenden Ausführungen entsprechend, etwaige Besonderheiten finden Sie in den jeweiligen Kapiteleinstiegsseiten.

Aufgepasst!

Dem Betriebsrat steht es frei, ob er ein auswärtiges Schulungsangebot wählt oder sich für ein Online-Angebot entscheidet (vgl. LAG Düsseldorf, Beschluss vom 24.11.2022, Az. 8 TaBV 59/21).

